



Strafverfahren gegen Özkan C.

05. Verhandlungswoche/ 01.-02. Juni 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 09. und 10. Prozesstag wurden zwei Zeug*innen zu den polizeilichen Ermittlungen gehört. Außerdem wurden Lichtbilder in Augenschein genommen, auf denen der Angeklagte ihm bekannte Personen identifizieren sollte. Es wurden mehrere Protokolle der Telekommunikationsüberwachung des Angeklagten und ein Observationsbericht verlesen.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Inaugenscheinnahme von Lichtbildern

Der Angeklagte wurde gebeten, die Personen auf den gezeigten Lichtbildern zu identifizieren. Er gab bei den meisten Personen an, sie nicht oder nur vom Sehen, wahrscheinlich aus dem *Deutschen Haus*, zu kennen.

2. Verlesung von Dokumenten

Es wurde ein Vermerk zum Aufkommen des Verdachts einer schweren Gewalttat nach § 129a StGB verlesen. Aus der Ausländerakte wurden Informationen zu den Eltern, dem Schulbesuch und der Aufenthaltserlaubnis des Angeklagten verlesen. Außerdem der Trauschein des Angeklagten.

3. Zeugenaussage Z7

a. Aussage der Zeugin

Die Zeugin sagte über die Ermittlungsmaßnahmen (Telekommunikationsüberwachung, Observation) gegen *Özkan C.* aus, die nach dessen Aufenthalt in Syrien durchgeführt worden seien und die sie in drei Vermerken verschriftlicht habe. Die Observation hätte sich nicht auf den Privatbereich erstreckt und es sei nur der Telefonanschluss des Angeklagten überwacht worden, keine WhatsApp-Konversationen.

Generell sei die salafistische Szene in öffentlich auftretende und für die Szene werbende Prediger und in Unterstützer, die Hilfsdienste ausführen und andere persönlich ansprechen würden. *Özkan C.* habe Kontakt mit verschiedenen Mitgliedern des islamistischen Spektrums gehabt, darunter Herr *N.*, *Fatih I.* und Herr *R.*, der Prediger und bekennender IS-Sympathisant sei. Die Zeugin stufte das Verhältnis zwischen Herrn *R.* und dem Angeklagten als ein vertrautes Über- und Unterordnungsverhältnis ein. Es habe regelmäßigen Kontakt gegeben, der Angeklagte habe den anderen sehr respektvoll angesprochen und für diesen Handlangerdienste ausgeführt. Da sich die Beteiligten am Telefon jedoch sehr vorsichtig geäußert hätten, habe die Maßnahme zu wenig Erkenntnissen geführt. Es könne jedoch auf mehrere persönliche Treffen geschlossen werden. Man gehe davon aus, dass der Angeklagte eine wichtige Rolle bei der Radikalisierung anderer gespielt habe. *Mahmoud B.* und seine Frau hätten z.B. geplant, nach Saudi-Arabien zu reisen. Sie hätten sich aber nach einem Treffen mit dem Angeklagten zur Ausreise nach Syrien entschlossen. Von den mitreisenden Ehefrauen, habe es die Frau des Angeklagten am längsten in Syrien ausgehalten. Es sei möglich, dass sie eine treibende Kraft für die Ausreise gewesen wäre und andere Frauen beeinflusst habe. Die Männer seien aber vermutlich eher vom Angeklagten beeinflusst worden. Nach seiner Rückkehr habe der Angeklagte den Kontakt zu alten Bekannten, die der *Frankfurter* Islamistszene zuzuordnen seien, aufrechterhalten. Auch zu den mit ihm ausgereisten Personen, die sich noch in Syrien aufhielten, habe weiter Kontakt bestanden. Der Angeklagte sei an einem Telefonat und am Versand eines Pakets an *Mahmoud B.* im März 2015 beteiligt gewesen sein.

Das BKA gehe daher nicht davon aus, dass sich *Özkan C.* von der Ideologie gelöst und einen neuen Lebensabschnitt begonnen habe. Da der Angeklagte davon ausgegangen sei, überwacht zu werden, hätte er sonst wohl nicht die alten Kontakte aufrechterhalten.

b. Befragung der Verteidigung

Die Verteidigung führte die Befragung der Zeugin Z7 sehr harsch, weshalb es wiederholt zu einem Eingreifen des Richters kam, der dem Verteidiger vorwarf, die Zeugin nicht ausreden zu lassen. Der Verteidiger begründete sein Verhalten damit, dass die Zeugin nicht auf seine Fragen antworten würde.

Am folgenden Tag kritisierte die Verteidigung, die Zeugin habe Tatsachen, Anschuldigungen und Bewertungen nicht auseinandergehalten, normativ aufgeladene Begriffe verwendet und Informationen Dritter als Tatsachen dargestellt. Außerdem wies sie auf Diskrepanzen hin, die sich aus den Übersetzungen aus dem Arabischen ergäben. Der vorsitzende Richter war jedoch der Meinung, die Zeugin habe sehr wohl zwischen Tatsachen und Interpretationen unterschieden.

4. Zeugenaussage Z8

Der Zeuge wurde zu seinen Ermittlungen bezüglich der Ausreise des Ehepaars *B.* nach Syrien 2013 befragt. Der Schwiegervater des *Mahmoud B.* habe der Polizei von der Ausreise seiner Tochter und deren Mann berichtet und von seinen Befürchtungen, die beiden könnten sich radikalisiert haben. Seine Tochter habe ihm telefonisch erzählt, sich in Syrien nicht im Kampfgebiet aufzuhalten und Kindern in Not helfen zu wollen. Vater und Mutter von Frau *B.* hätten zunächst vermutet, dass ihre Tochter nicht freiwillig ausgereist, sondern von ihrem Mann gezwungen worden sei. Es habe gelegentliche Unstimmigkeiten mit dem Schwiegersohn gegeben, die Schwiegereltern schätzten Herrn *B.* als sehr konservativ ein. Bis zur Ausreise nach Syrien hätte es aber keine größeren Probleme gegeben. Sie hätten sich, ebenso wie seine Eltern, gefreut, dass er eine Ausbildung gemacht habe. Bei späteren Telefonaten habe die Tochter betont, ihren Mann zu lieben und der Verdacht der Verschleppung sei fallengelassen worden.

Eine Tante von Frau *B.* habe bei der Vernehmung angegeben, in der Wohnung und auf dem PC von Herrn *B.* Unterlagen mit islamistischem Inhalt gefunden zu haben. Der Zeuge habe die Angelegenheit dann der Staatsanwaltschaft übergeben, aber trotzdem weiter die Vernehmungen geführt. Die Mutter des Herrn *B.* habe später gesagt, dass sie das Passwort des PCs gar nicht gehabt hätten und auch sonst keine solchen Unterlagen gefunden hätten.

Der Zeuge berichtete weiter von Verbindungen des Herrn *B.* ins salafistische Spektrum. Er habe an einem Islamseminar des als radikal eingestuften Herrn *R.* teilgenommen, sei Schriftführer der ebenfalls als radikal geltenden Moschee in *Hattersheim* gewesen und hätte mindestens eine Person gekannt, die an Koranverteilungsaktionen beteiligt gewesen seien. Aus diesem Umfeld seien viele Personen nach Syrien ausgereist.

5. Verlesung von Protokollen von Telekommunikationsüberwachung

a. Gespräch des Angeklagten mit seiner Ehefrau

In dem Gespräch vom November 2014 sei es zum Streit gekommen, weil die Frau des Angeklagten Dinge ohne Einverständnis des Angeklagten gekauft habe. Außerdem habe er sich beschwert, dass sie, ohne ihn zu fragen, Kontakt zum Schwager aufgenommen habe.

b. Gespräch des Angeklagten mit dem Schwager

Der Angeklagte habe in diesem Gespräch mit seinem Schwager über die Erziehung seiner Nichte und seines Neffen gestritten. Nach Meinung des Angeklagten erziehe seine Schwester die Kinder nicht ordentlich. Sie würde den Angeklagten aber nicht ernst nehmen, weshalb der Schwager eingreifen müsse. Die Kinder verhielten sich nicht moralisch korrekt, wozu der Angeklagte mehrere Beispiele anführte. Sie müssten für ihr Fehlverhalten bestraft bzw. einer Art Gehirnwäsche unterzogen werden. Es entspann sich ein Streit, inwiefern eine solche Strafe körperliche Züchtigung beinhalte.

c. Äußerung des Angeklagten

Der Angeklagte merkte zum Inhalt des zweiten Protokolls an, seine Äußerungen bezögen sich auf eine Beobachtung bei seiner Nichte. Sie habe eine Barbie auf dem Bett ausgezogen, sich auf die Puppe gesetzt und sexualisierte Bewegungen gemacht. Seiner Meinung nach sei dies ein ungewöhnliches Verhalten für ein zwei- bis dreijähriges Kind.

d. Protokoll im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen fünf Verdächtige

Die fünf Verdächtigen sollen einen Bandendiebstahl verübt und eine schwere staatsgefährdende Gewalttat geplant haben. Trotz Scheinpersonalien für die Telekommunikation hätten zwei Beschuldigte identifiziert werden können. *Reki* und *Abdush M.* sollen in einer Moschee in *Hattersheim* eine Fürbitte für ihren Glaubensbruder *Osama B.* gehalten haben. Bei Herrn *B.* handele es sich um einen bekennenden Salafisten, welcher einen Unfall gehabt habe.

Auf Nachfrage erklärte der Angeklagte, Herrn *B.* in der *Hattersheimer* Moschee kennengelernt zu haben. Er habe aber nicht gewusst, dass dieser in kriminelle Aktivitäten verwickelt gewesen sei.

5. Observationsbericht vom 13.01.2015

Am 12.01.2015 habe das BKA den Angeklagten observiert. Um 13:51 Uhr habe er ein Wohnobjekt in *Hattersheim* verlassen. Daraufhin sei er zu einer Autowerkstatt und weiter zum *Mekka-Shop* in der *Stiftstraße* gefahren, wo er einen Karton mit hineingenommen habe. Beim Verlassen des Ladens habe er eine Plastiktüte bei sich gehabt. Um 16:25 Uhr habe er eine Person namens *O.* abgeholt und sei zu *Lidl* gefahren. Danach seien die beiden zum *Islamischen Zentrum Markaz* in *Frankfurt* gefahren und um 17:20 Uhr in einem orientalischen Restaurant essen gegangen. Auch die *Bilal-Moschee* hätten die beiden Männer besucht. Um 18:14 Uhr hätten die Männer in der *Henriette-Fürth-Straße* geparkt und seien mit einer dritten, unbekannten Person spazieren gegangen. Um 18:49 Uhr habe *Özkan C.* in der *Waldstraße* geparkt und seine Tüten in die Wohnung getragen.

6. Beendigung des Verhandlungstags

Die Verhandlung wurde für den Tag beendet, da die Verteidigung auf akute Schmerzen des Angeklagten aufmerksam machte. Dieser beschwerte sich, dass er in der Haft noch immer nicht an Rückenkursen teilnehmen dürfe.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Während der Verhandlung an Prozesstag neun waren sechs Zuschauer und Zuschauerinnen und vier Monitors anwesend. An Prozesstag zehn waren zwei Zuschauer und fünf Monitors anwesend.

2. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
01.06.2017	09	10:10	10:50-11:25 12:35-12:59	13:05	1h 56Min
02.06.2017	10	10:35	-	11:27	0h 52Min
Insgesamt:					2h 48Min